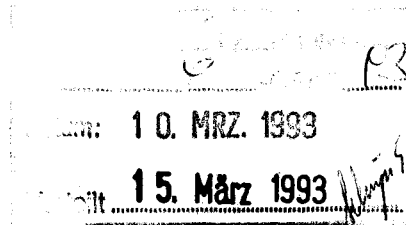


## Die österreichischen Eltern-Initiativen für schulische Integration

*Aktion Gemeinsam leben- Gemeinsam lernen, (ARGE für Integration), Wien;  
Arbeitsgemeinschaft für Integration (AIV), Vorarlberg;  
Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam in Schulen (BUNGIS), Burgenland;  
Elterninitiativen für Integration, Niederösterreich;  
Integrative Montessori-Einrichtungen, Salzburg;  
Tiroler Arbeitskreis für Integrative Erziehung (TAFIE), Tirol und Außerfern;  
Initiative Soziale Integration (ISI), Steiermark;  
Verein "Miteinander", Oberösterreich;  
Arbeitsgemeinschaft Behindertenintegration (BIK), Kärnten*

### Kontaktadressen:

Heinz Forcher (TAFIE Außerfern) 6671 Weißenbach 8,  
Tel. 05678/51116, Fax 05678/5379  
Wiener Büro, 1200 Wien, Brigittenaue Länder 42,  
Tel. 3300969, Fax 3306129



### **Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz in Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder**

Der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder entspricht formulierten Grundrechten, welche das Recht auf ein Leben ohne Aussonderung einschließen. Er ist ein Teilaspekt umfassender gesellschaftlicher Nicht-Diskriminierung behinderter Menschen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen bedeutenden Schritt in diese Richtung dar. Das Recht auf nichtaussondernde Bildung und Erziehung wird aber nicht wirklich realisiert und bleibt vom guten Willen der jeweiligen Schulbehörde abhängig. Zwangseinweisungen in die Sonderschule können weiterhin vorgenommen werden. Der Entwurf steht damit in Widerspruch zum Behindertenkonzept der Bundesregierung und zur Grundsatzerklärung von Minister Scholten zur Integration behinderter Kinder im Regelschulwesen.

Die Schulversuchsphase hat gezeigt, daß Integrationsklassen für die allgemeine Schulentwicklung sehr vorteilhaft sind. Alle Kinder - ob behindert oder nichtbehindert - lernen gemeinsam am gleichen Gegenstand ohne sozialen Ausschluß. Grundprinzip ist, daß jedes Kind auf seinem speziellen Niveau mit seinen speziellen Begabungen und Neigungen gefördert wird. Damit beinhaltet integrative Pädagogik z.B.: Sonderpädagogik und Begabtenförderung zugleich und nützt somit *allen* Kindern.

Die fehlende Festlegung von wichtigen Parametern für den integrativen Unterricht, wie insbesondere das Zwei-Lehrer-System, verringerte Klassenschülerzahlen und Maßnahmen zur Lehreraus- und -fortbildung, läßt grobe Zweifel an dieser Novelle aufkommen und stellt den Sinn von Schulversuchsphasen in Frage. Erfahrungen von

Eltern, engagierten Lehrern, Therapeuten und Kindern werden nicht berücksichtigt. Auch die Ergebnisse der "Specht"-Studie finden keinen Niederschlag - so sollen Kooperationsklassen zweifach ausdrücklich abgesichert werden, obwohl sie sich nachweislich nicht bewährt haben. Die Integrationsklasse hingegen, die bei weitem erfolgreichste der erprobten Varianten, wird überhaupt nicht erwähnt.

Vergleicht man das Gesetz im internationalen Rahmen, so unterscheidet es sich nicht nur vom italienischen - Italien war und ist Vorreiter in Maßnahmen zur Nichtaussonderung von behinderten Menschen - die italienische Gesetzgebung sieht Integration uneingeschränkt vor! Es unterscheidet sich auch vom amerikanischen, das ein nachweisliches Höchstmaß an Integration vorschreibt und vom skandinavischen, welches im Rahmen einer Gesamtschule nur segregative Ausnahmen ermöglicht. Dem österreichischen Entwurf hingegen fehlt sogar eine Wertklausel, ein Bekenntnis zur Integration, wie es zB. im Behindertenkonzept der Bundesregierung klar enthalten ist.

Im Einzelnen fordern wir daher umseitige Änderungen:

## Detailkritik der 15. SchOG-Novelle

### 1. Grundsätzliche Mängel

§ 8a SchPflG muß lauten: "... oder andererseits in einer Volksschule (Abs 2 letzter Satz) zu erfüllen."

Die VS hat ggf den sonderpädagogischen Förderbedarf zu erfüllen. Die Formulierung des Entwurfs, Erfüllung des Förderbedarfs als Bedingung für das Recht des Kindes zum VS-Besuch, steht in eklatantem Widerspruch zum Wahlrecht der Eltern, wie es BM Scholten in seiner Grundsatzerklärung betont hat.

Die "Schulwegklausel" ist überflüssig, wenn ein echtes Wahlrecht eröffnet ist.

Die Formulierung des Entwurfs schafft die Möglichkeit, daß Kinder weder in die VS noch in die SS gehen dürfen, wenn erstere den Förderbedarf nicht erfüllt, letztere zu weit entfernt ist.

§ 8b SchPflG ist ersatzlos zu streichen. In den EB ist der erste Absatz auf S 5 (formal zu § 8a) zu streichen.

Die Schulverwaltung hat sicherzustellen, daß behinderte Kinder geeigneten Unterricht in der Schulart ihrer Wahl erhalten. Jede Zwangszuweisung hat aufzuhören. Es ist skandalös, daß die Schulverwaltung immer noch glaubt, es könnten der verantwortlichen Entscheidung der Eltern übergeordnete bürokratische Anordnungen (getarnt als "höherwertiges Ziel .. bestmöglicher Erziehung") in dieser Frage getroffen werden. Eine bestmögliche Erziehung ist immer nur die, von der auch die Eltern überzeugt sind. Sie kennen in aller Regel ihre Kinder besser, als "Amtsgutachter". Im Fall grober Verletzungen der Erziehungspflicht bietet das Jugendwohlfahrtrecht hinreichende Handhaben.

Die Geltung des § 8a Abs 2 IS SchPflG ist auf vier Jahre zu beschränken. Der einschlägige Passus in den EB (S 5, letzter Satz) ist zu streichen.

Die Integration behinderter Kinder muß in aller Regel in der Schule "ums Eck" erfolgen: Nur dann bleiben Kontakte zu Nachbarn und Freunden erhalten bzw können aufgebaut werden. "Soziale Integration" kann die Schule allein nicht schaffen.

Der Aufbau spezialisierter "Integrationsschulen" würde zu einer weiteren Differenzierung des Schulwesens führen; sie würden rasch als spezielle Sonderschulen betrachtet werden.

Gewiß können in einer Phase der Umstrukturierung Probleme entstehen, die nicht sofort gelöst werden können. Nach einer Phase von etwa 4 Jahren müßte die Schulverwaltung aber in der Lage sein, jedem Kind wohnortnahe Integration zu bieten - wie das auch überall im Ausland möglich war.

§ 3 Abs 1 lit c SchUG entfällt ebenso wie der neu vorgesehene Abs 7a

Der bisherige § 3 Abs 1 lit c SchUG sieht vor, daß die Aufnahme in österreichische Schulen von der erforderlichen gesundheitlichen und körperliche Eignung abhängt. Diese diskriminierende und überflüssige Bestimmung ist gänzlich zu beseitigen. Soweit zB für den Besuch von Sporthauptschulen besondere körperliche Anforderungen bestehen, sind sie ohnedies Teil der gesetzlichen Aufnahmuvoraussetzungen. Ansonsten sind Schüler, die trotz Behinderungen dem Lehrplan folgen können ohne weiteres in allen Schulen aufzunehmen - s. den BMUK-Erlaß vom 29.4.86 "Körperbehinderte oder sinnesbehinderte Kinder im Schulwesen Österreichs" (Z 36.153/20-11c/86).

In § 2 Abs 1 SchOG ist dem ersten Absatz anzufügen: "Um diese Ziele der österreichischen Schule zu erreichen, haben alle jungen Menschen das Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung."

Das Menschenrecht auf Integration muß auch als grundlegende Aufgabe der österreichischen Schule verankert werden. Das klare Bekenntnis der Bundesregierung zum grundsätzlichen Vorrang schulischer Integration - bei Beibehaltung der Optionsmöglichkeit für die Sonderschule - wie es im Behindertenkonzept (S 22 unten) und Pkt 4.4) Niederschlag gefunden hat, darf in der Zielbestimmung der österreichischen Schule nicht fehlen.

## § 131a SchOG muß die Berufsschulen und die mittleren und höheren Schulen, sowie die Sekundarstufe ohne Einschränkung erfassen

Entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung, die Förderungsmöglichkeiten behinderter Schüler "in all-gemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen auszuweiten" (Behindertenkonzept, S 25) müssen die Schulversuche nun auch in diesem Bereich begonnen werden. Gerade die besonderen Schwierigkeiten die hier bestehen, machen es notwendig konzeptive Arbeit zu leisten und praktische Erfahrungen zu sammeln ehe eine große Zahl behinderter Kinder die integrative Klassen absolviert haben, eine Lösung dieser Fragen und Probleme dringlich macht.

Der bisherige Text des § 131a Abs 6 SchOG erlaubt Schulversuche in der Sekundarstufe nur für Kinder, die in der Volksschule "im Rahmen von Schulversuchen im Sinne des Abs 1" unterrichtet wurden. Diese Einschränkung ist sinnwidrig und geht zunehmend ins Leere, weil im Rahmen der Volksschule integrativer Unterricht - jahresweise aufsteigend - keinen Schulversuch mehr darstellt.

## 2. Qualitätssicherung

§ 13 Abs 1 SchOG muß lauten: "Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß in Klassen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache besucht werden, zusätzliche Lehrer einzusetzen sind. Dabei ist vorzusehen, daß zusätzliche Lehrer in Klassen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, im Mindestausmaß der halben Zahl der Unterrichtsstunden einzusetzen sind. Ferner, daß als Richtwert in Klassen mit drei oder vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwei Klassenlehrer vorzusehen sind."

Die Formulierung des Entwurfs enthält keinerlei Grundsätze. Um den Erfolg integrativen Unterrichts bundesweit sicherzustellen, müssen aber qualitative Mindeststandards vorgegeben werden. Aus der Erfahrung der Schulversuche kann gesagt werden, daß ein zweiter Lehrer wenigstens die Hälfte der Unterrichtsstunden anwesend sein muß, um integrativ tätig werden zu können - geringeres Ausmaß an "Stützlehrer-Stunden" führt zu Einzelunterricht der aussondert bzw zum Fehlschlagen der Stützmaßnahme.

Als zweiten "Eckwert" soll das Gesetz die Zahlen der klassischen Integrationsklasse nennen, mit deren häufiger Einrichtung das BMUK ja rechnet (EB zum SchOG, S 2). Diese jedoch nur als Richtwert, weil es wesentlich auf die Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt.

Durch die ausdrückliche Bezeichnung des voll eingesetzten "Zweitlehrers" als zweiter Klassenlehrer wird ferner klargestellt, daß in diesem Fall zwei gleich gestellte Lehrer in gemeinsamer Verantwortung die Klasse führen. Auch wird durch die Textierung vermieden, daß der zusätzliche Lehrer als ausschließlich oder speziell für die behinderten Kinder zuständig angesehen wird. Dies wäre der Zielsetzung integrativen Unterrichts gerade entgegengesetzt.

Daß - wie immer - entsprechend qualifizierte Lehrer einzusetzen sind, braucht nicht in irreführender Weise betont werden; es könnten daraus unrichtige Umkehrschlüsse abgeleitet werden. Ferner ist gerade im Umgang mit behinderten Kindern die nötige Qualifikation selten eine formale Ausbildung, sondern vielmehr Engagement, Kooperationsfähigkeit und stete Lernbereitschaft - wie das hohe Ausmaß "ungeprüfter" Lehrer an Sonderschulen deutlich zeigt. Formelle Schranken wären hier unproduktiv, ja schädlich. Die einschlägige Formulierung in den EB zum SchOG (S 4 unten) zeugt von einem absolut ungerechtfertigten Mißtrauen der Schulverwaltung gegenüber der Lehrerschaft.

In § 14 Abs 1 SchOG entfallen die Worte "unter welchen Voraussetzungen"; es ist anzufügen: "Dabei ist als Richtwert eine Höchstzahl von 20 Kindern für Klassen die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden vorzusehen, wobei die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf 20% der Gesamtschülerzahl der Klasse nicht übersteigen soll."

Die Formulierung des Entwurfs enthält keinerlei Grundsätze, sondern lediglich eine kompetenzwidrige Delegation der Entscheidungsbefugnis an den Landesgesetzgeber.

Grundsätzlich ist in jeder Integrationsklasse eine maximale Schülerzahl von 20 vorzusehen. Diese Regelung hat sich im Schulversuch bestens bewährt. Sonderpädagogischer Förderbedarf wird ja nur attestiert, wenn wesentliche Behinderungen vorliegen. Für eine landesgesetzliche Umschreibung "unter welchen Voraussetzungen" die Schülerhöchstzahl zu vermindern ist, bleibt daher kein Raum.

Die Grundsatz-Gesetzgebung soll andererseits Freiräume lassen, weswegen nur ein "Richtwert" vorgegeben werden soll. Dies, weil auch hier die Umstände des Einzelfalls wesentlich sind.

Die Behauptungen der EB (S 5) über Erfahrungen der Schulversuche, hinsichtlich der Erfolge von Unterrichtsarbeit in Integrationsklassen mit überhöhter Schülerzahl sind schlicht falsch: Solche Erfahrungen existieren nicht, da keine Integrationsklassen geführt wurden, in denen wesentlich mehr als 20 Schüler unterrichtet wurden.

### § 11 Abs 4 SchOG und § 9 Abs 1a SchUG entfallen

Die Führung von "Kooperationsklassen" hat sich in den begleitenden Untersuchungen zum Schulversuch als nicht effizient erwiesen.

In § 9 Abs 1 SchUG tritt an die Stelle der Worte: "...vier Kinder..." die Wortgruppe: "...20% der Gesamtzahl der Schüler..."

Die Erfahrungen der Schulversuche haben gezeigt, daß eine Festlegung auf absolute Zahlen nicht zweckmäßig ist. Es kommt vielmehr auf ein geeignetes "pädagogisches Ensemble" an.

Dem § 13 Abs 1 SchUG ist anzufügen: "Schulveranstaltungen sind so zu planen, daß auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf uneingeschränkt daran teilnehmen können."

Die Erfahrung der Schulversuche hat gezeigt, daß bei etwas gutem Willen behinderte Kinder auch an allen Schulveranstaltungen teilnehmen können. Dies soll daher auch gesetzlich vorgesehen werden. Parallel dazu müssen die nötigen Hilfen zB durch Adaptierung der SchulveranstaltungsVO gesichert werden.

## **3. Kompetenzverteilung**

§ 17 Abs 4 SchUG muß lauten: "...festgestellt wurde, haben deren Eltern und Lehrer nach Beratung mit dem Pädagogischen Zentrum einvernehmlich mindestens einmal pro Jahr festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart bzw einer Schulstufe, die seinem Alter nicht entspricht zu unterrichten ist und welche vorrangigen Ziele für die Unterrichtsarbeit gelten (Persönlicher Bildungsplan). Kommt ein einvernehmlicher Beschluß nicht zustande, hat die Schulbehörde erster Instanz über die Fragen des

Lehrplanes bescheidmäßig zu entscheiden. Dabei ist § 8 Abs 1 SchPflG sinngemäß anzuwenden."

Schon bisher war der Stempel "Sonderschule" oft ein Stolperstein für das ganze weitere Leben und eine Kränkung für die Eltern. Die Formulierung des Entwurfs sieht wieder vor, daß generell durch Bescheid des Bezirksschulrates festgelegt wird, nach welchem Lehrplan (Lehrplanteil) behinderte Kinder unterrichtet werden. Damit würde erneut ein bürokratischer Eingriff gesetzt, der das Vertrauensverhältnis Eltern - Schule schwer stört und Kinder und Eltern formal abstempelt. Tatsächlich kann die Frage des richtigen Lehrplans nur von den Lehrern des Kindes in vertrauensvollem Kontakt mit den Eltern beurteilt und entschieden werden.

Geschieht dies im Rahmen der Erarbeitung eines persönlichen Bildungsplanes wird auch die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit derartiger, zT formaler Festlegungen deutlicher. Nur im Streitfall entscheidet die Schulbehörde mit Bescheid, dann aber nur die Fragen des Lehrplans (nicht des persönlichen Bildungsplans) und unter Anwendung der besonderen Verfahrensgarantien des § 8 Abs 1 SchPflG (s. dazu auch unten Pkt 5). Gleiches gilt für die Entscheidung über die Anwendung von Lehrplänen anderer Schulstufen. Auf welcher Grundlage die Schulkonferenz derartiges entscheiden könnte ist - in der Volksschule - völlig unerfindlich.

§ 25 Abs 5a SchUG muß lauten: "...; Hierüber entscheiden der oder die Klassenlehrer nach vorheriger Beratung mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und den von diesen ggf beigezogenen weiteren Personen."

Auch die Entscheidung über das Aufsteigen kann im vorliegenden Zusammenhang nicht sinnvollerweise der Schulkonferenz übertragen werden. Es geht ja nicht um die gleiche Anwendung genereller Richtlinien auf alle Schüler sondern um die sachkundige Lösung je eines Einzelfalles. Die dazu nötigen Informationen haben aber nur Klassenlehrer und Eltern sowie Therapeuten. Diese sollen daher gemeinsam beraten, wobei die Beziehung von Therapeuten den Eltern freisteht.

#### **4. Pädagogische Freiheiten**

§ 10 SchUG ist als Abs 4 anzufügen: "Beim Unterricht in Klassen die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, können Stunden in Unterrichtsblöcke zusammengefaßt werden; weiters kann von der Studentafel zeitweilig abgewichen werden, wobei jedoch solche Abweichungen innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann dieser Ausgleich unterbleiben, soweit das Erreichen des Lehrziels dadurch nicht gefährdet wird."

Der integrative Unterricht braucht erhöhte Flexibilität. Es muß möglich sein Einheiten zu blocken und nötigenfalls das starre Schema des Wochenplans vorübergehend zu durchbrechen

§ 18 SchUG ist als Abs 2a einzufügen: "In Klassen die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, können abweichende Formen der Beurteilung, insbesondere Formen der verbalen Beurteilung durch Beschluß des Klassenforums, wo dieses nicht vorgesehen ist einer nach gleichen Grundsätzen durchzuführenden Versammlung festgelegt werden. Bei Schulwechsel und zur Aufnahme oder zum Übertritt in eine andere Schule ist jedenfalls auch eine Notenbeurteilung vorzunehmen."

In Integrationsklassen sollen die Eltern durch entsprechenden Beschluß im Klassenforum - wo es dieses nicht gibt gilt analoges, z.B. der "Elternabend" - Formen der verbalen Leistungsbeurteilung beschließen können. Dies ist oft wichtig um Konkurrenz und Benotungsmissverständnisse zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern zu vermeiden. Bei Schulwechsel müssen jedenfalls Noten gegeben werden.

### **§ 49 Abs 1 SchUG sollte unverändert bleiben**

Der Schulausschluß ist sinnlos, weil kein geeignetes Mittel das Verhalten zu ändern. Dauernde Gefährdung der Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder des Eigentums von Mitschülern ist ein Zeichen schwerer Verhaltensstörungen, die durch pädagogische und therapeutische Hilfen, nicht durch "Versetzung" gebessert oder behoben werden können. Entsprechende Hilfen wären zur Verfügung zu stellen, ggf jugendwohlfahrtrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

## **5. Verfahrensfragen**

**§ 8 Abs 1 SchPflG:** Es sollen primär Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben und nur sekundär "Amtsgutachten" eingeholt werden. Besucht ein Kind schon die Schule, sind jedenfalls auch Gutachten der unterrichtenden Lehrer einzuholen.

Gutachten von Personen, die mit einem behinderten Kind bereits länger gearbeitet haben, sind zwangsläufig aussagekräftiger und valider als Gutachten, die auf kurzer Testung und Beobachtung aufbauen müssen. Zudem werden sie häufig auf Grund der bisherigen Arbeit erstellt werden können, so daß die für behinderte Kinder besonders belastende Testsituation vermieden werden kann. Letztlich ist aus diesem Grund mit nur geringen Kosten solcher Gutachten zu rechnen, denen erhebliche Personalkosten für die - eventuell auszubauenden - behördlichen Gutachterdienste gegenüberstehen.

**§ 8 Abs 4 SchPflG:** Es ist für BSR und LSR je eine Pflicht zur Entscheidung binnen zwei Monaten - bei sonstigem Devolutions- bzw Säumnisbeschwerderecht - aufzunehmen

Die allgemeine Entscheidungsfrist von 6 Monaten kann den Schulbehörden in diesem Verfahren nicht zugestanden werden. Durch die vorgesehene Verwendung von Gutachten bisheriger Betreuer (s.o.) ist eine schnelle Abwicklung auch leichter möglich. Zwischen Schuleinschreibung (das ist der häufigste Ausgangspunkt solcher Verfahren) und Schulbeginn stehen regelmäßig höchstens 6 Monate zur Verfügung. In dieser Zeitspanne muß das Verfahren - inklusive einer allfälligen Befassung des Verwaltungsgerichtshofes, der in dringenden Fällen schnell entscheidet - abgewickelt werden können.

**§ 8a Abs 2 SchPflG:** Nach dem ersten Satz ist einzufügen: "Er hat sie, auch schriftlich, darüber zu informieren, daß ihr Kind das Recht auf eine integrative Beschulung in der Volksschule besitzt."

Eine korrekte Beratung der Eltern setzt voraus, daß diese klar über die bestehenden Alternativen informiert sind. Angesichts der jahrzehntelangen Tradition des Sonderschulwesens ist es daher nötig, die eingetretene Änderung zu betonen bzw in einer Form darüber aufzuklären, die die Wichtigkeit dieser Information unterstreicht.

## 6. Schulunfähigkeit

### § 15 SchPflG: Der Begriff der "Schulunfähigkeit" ist ersatzlos zu streichen

Auch der vorliegende Entwurf erklärt die Schulverwaltung gänzlich unverantwortlich für eine kleine Gruppe besonders schwer behinderter Kinder - und riskiert damit erneut den Verfassungsbruch: Art 2 des 1. ZP zur MRK erklärt, daß niemand das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Auch wenn Schulen nicht die richtige Lösung sind, hat doch die Schulverwaltung auch diesen Kindern verantwortlich zu einer ihrer Lebenslage adäquaten Bildung und Betreuung außerhalb der Schule zu verhelfen.

### § 15 Abs 3 SchPflG: Der letzte Halbsatz ist zu streichen

Wenn der Mut zum gänzlichen Verzicht auf den Begriff der "Schulunfähigkeit" fehlen sollte, muß wenigstens die zusätzliche, überflüssige Beschränkung des Beobachtungsverfahrens auf Sonderschulen für Schwerstbehinderte entfallen. Eine Rechtspflicht zur Beobachtung besteht ohnedies nicht. Die Umstände in einzelnen Fällen, zB räumliche Distanzen, könnten aber eine andere Lösung nahelegen, die nicht überflüssiger Weise generell verboten werden muß.

## 7. Formulierungsfragen

### Die EB sollten die grundrechtlichen Ziele des Gesetzesentwurfs erwähnen

Das Anliegen der Gesetzesänderungen ist nicht lediglich die Erfüllung irgendeines Punktes des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien. Es entspricht einem Entschließungsantrag des Bundesrates, dem Behindertenkonzept der Bundesregierung (Pkt 4) und vor allem dem international bereits weithin anerkannten Menschenrecht auf Nicht-Aussonderung. Damit steht der Entwurf auch in der Tradition der Anti-Diskriminierungsgesetze, wie sie im skandinavischen und angelsächsischen Raum weithin üblich sind. Auch das klare Bekenntnis der Bundesregierung zum grundsätzlichen Vorrang schulischer Integration - bei Beibehaltung der Optionsmöglichkeit für die Sonderschule - wie es im Behindertenkonzept (S 22 unten und Pkt 4.4) Niederschlag gefunden hat, fehlt in den Erläuterungen.

### § 8a Abs 2 SchPflG: Das Wort "bestehende" (Fördermöglichkeiten) muß entfallen

Wie die EB richtig darlegen, geht es nicht nur um bestehende, sondern - vorderhand sogar meistens - um erst zu schaffende Fördermöglichkeiten. Die Beratung soll gerade diese Frage umfassen.

### § 14 Abs 9a SchPflG: Der letzte Halbsatz ab "sofern der BSR..." sollte entfallen

Das Recht zum Besuch der Vorschulstufe kann wohl nicht von einer "Empfehlung" abhängig gemacht werden. § 8a Abs 2 letzter Satz enthält keine "Voraussetzung" sondern legt fest, daß der BSR eine Entscheidung (Feststellung) zu treffen hat (s.a. oben, Pkt 1)

Die Formulierung des § 30 Abs 3 Z 2 SchPflG muß sicherstellen, daß Kinder die im Schuljahr 1992/93 die Vorschulstufe besucht haben von der Neuregelung erfaßt werden.

Die Formulierung des Entwurfs würde dazu führen, daß Kinder, die im Schuljahr 1992/93 die Vorschulstufe besucht haben nicht integriert werden dürften, was offenbar nicht beabsichtigt ist. Für sie dürfen nämlich keine



Schulversuche mehr eröffnet werden (§ 131a Abs 6 SchOG), andererseits haben sie "das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht" bereits hinter sich und würden daher auch von der Neuregelung nicht erfaßt.

Eine Übergangsbestimmung muß Bescheide außer Kraft setzen, die aufgrund des alten § 8 SchPflG für Kinder ergangen sind, die von der Neuregelung erfaßt werden

Im Frühjahr '93 könnten noch Sonderschul-Zuweisungsbescheide für die erste Klasse ergehen, solange die geänderte Rechtslage nicht feststeht. Durch eine Übergangsbestimmung müssen diese Bescheide, die im Zeitpunkt ihrer Erlassung rechtskonform waren, kraft Gesetzes außer Geltung gesetzt werden.

In § 23 Abs 2 SchOG wurde die Erwähnung der AHS vergessen

Diese begrüßenswerte Bestimmung geht zu Recht davon aus, daß es möglich sein muß, auch behinderte Kinder die die Sonderschule besuchen, nach allen vorhandenen Lehrplänen zu unterrichten. Nur so stehen diesbezüglich diesen Kindern die gleichen Chancen offen, wie jenen, deren Eltern sich für integrative Erziehung entschieden haben. Dann muß aber bei entsprechender (Teil-)Begabung, auch ein Unterricht auf AHS-Niveau zulässig und beurkundbar sein.

§ 27a SchOG: Die Bezeichnung "Pädagogische Zentren" ist vorzuziehen - Korrektur der EB

Entsprechend dem integrativen Auftrag der geplanten Einrichtung sollte sie keinen aussondernden Namen tragen.

Die EB zum SchOG, S 7 in der 6. und 7. Zeile erwähnen - wohl aufgrund einer früheren Fassung - die nun im Gesetz nicht mehr vorgesehene Stammschul-Zuweisung aller Integrationslehrer zu "einzelnen Sonderschulen", also erkennbar den zukünftigen Pädagogischen Zentren. Dieser überholte Passus könnte als Empfehlung mißverstanden werden und sollte daher entfallen.

Irreführender Hinweis in den EB

Die EB zum SchPflG, S 3 behaupten, vor einem Antrag einer Schule auf Einleitung des § 8 - Verfahrens müßten alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens ausgeschöpft werden. Eine solche Verpflichtung sieht das Gesetz klarerweise nicht vor, wird doch in aller Regel das § 8 Verfahren vor Beginn des Schulbesuchs - nämlich unmittelbar nach der Schuleinschreibung - durchgeführt werden.

## **8. Begleitmaßnahmen**

Der Schultransport behinderter Kinder muß ebenso sichergestellt werden, wie pflegerische und ggf therapeutische Leistungen in der Schule - vgl. die Ergebnisse der "Hovorka"-Studie. Dazu muß das FLAG ergänzt bzw müssen Art 15a B-VG - Vereinbarungen mit den Ländern getroffen werden. Die Pädagogischen Zentren (§ 27a SchOG) sollten damit beauftragt werden, diese Dienste in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Lehreraus- und vor allem -fortbildung muß massiv auf Team-teaching und integrativen Unterricht zentriert werden. Supervision muß angeboten werden.

Die Einrichtung von Integrations-Beratungsstellen außerhalb der Schulverwaltung nach dem Vorbild der NÖ-Beratungsstelle für Kindergarten-Integration ist unerlässlich, um von vornherein Konflikte zu vermeiden und interessierten Eltern einen Ansprechpartner zu geben, dem sie ohne Vorbehalt und Angst gegenüber treten können.

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**  
**Bundesgesetz mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert werden soll**

**Entwurf des BMUK**

**Stellungnahme der österr. Eltern-Initiativen für schulische Integration**

In § 2 (1) ist dem ersten Absatz anzufügen: "Um diese Ziele der österreichischen Schule zu erreichen, haben alle jungen Menschen das Recht auf gemeinsamen Unterricht in einer Schule ohne Aussonderung."

**§ 9. ...**

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

**§ 10. ...**

(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet nach Maßgabe der Behinderung der entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

**§ 11. ...**

(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden, wobei zur Vermeidung zu hoher Schülerszahlen Klassenverbände aufgelöst werden können.

**§ 11**

(4) entfällt

## Vorgeschlagene Fassung

### § 13.

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

### § 14.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschulklasse - darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist.

§ 13 (1) muß lauten: "Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß in Klassen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache besucht werden, zusätzliche Lehrer einzusetzen sind. Dabei ist vorzusehen, daß zusätzliche Lehrer in Klassen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, im Mindestausmaß der halben Zahl der Unterrichtsstunden einzusetzen sind. Ferner, daß als Richtwert in Klassen mit drei oder vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwei Klassenlehrer vorzusehen sind."

In § 14 (1) entfallen die Worte "unter welchen Voraussetzungen"; es ist anzufügen: "Dabei ist als Richtwert eine Höchstzahl von 20 Kindern für Klassen die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden vorzusehen, wobei die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf 20 % der Gesamtschülerzahl der Klasse nicht übersteigen soll."

### Vorgeschlagene Fassung

§ 23.

(1) ... (Derzeitiger Wortlaut des § 23) ...

(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

#### c) Verfassungsbestimmungen

#### S o n d e r p ä d a g o g i s c h e   Z e n t r e n

§ 27a. (1) Sonderschulen haben durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können (Sonderpädagogische Zentren).

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen.

(3) Landeslehrer, die zusätzlich an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt werden, sind durch sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

In § 23 (2) wurde die Erwähnung der AHS vergessen

§ 27a Die Bezeichnung "Pädagogische Zentren" ist vorzuziehen - Korrektur der EB

## Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Bezirksschulrat (Kollegium) hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben.

(5) Der Bund hat den nachzuweisenden Mehraufwand zu tragen, der durch die Führung Sonderschule als Sonderpädagogisches Zentrum entsteht.

§ 95. ...

(3a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 96. ...

(1a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

## Vorgeschlagene Fassung

§ 97.

(1) ... (Derzeitiger Wortlaut des § 97) ...

(2) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3) setze die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

§ 98. ...

(1a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.

§§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1  
... Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ...  
... Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ...

§ 103 Abs. 4  
... Institut für Sozialpädagogik ...

§ 109 Abs. 2  
... Bundesinstitut für Sozialpädagogik ...

## Vorgeschlagene Fassung

§ 131. ...

(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4 und § 131c hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufe mit 1. September 1996,
2. § 23, § 95 Abs. 3a, § 96 Abs. 1a, § 97, § 98 Abs. 1a, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 mit 1. September 1993,
3. (Verfassungsbestimmung) § 27a mit 1. September 1993,
4. die Grundsatzbestimmungen des § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in § 1 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft.

§ 131a muß die Berufsschulen und die mittleren und höheren Schulen, sowie die Sekundarstufe ohne Einschränkung erfassen



## Vorgeschlagene Fassung

### Schulversuche zum Schulein- gangsbereich

§ 131c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1994/95 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentsahl "5 vH" die Prozentsahl "20 vH" tritt.



**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**  
**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert werden soll**

**Entwurf des BMUK**

**Stellungnahme der österr. Eltern-Initiativen für schulische Integration**

**§ 3. ...**

(7a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.

**§ 9.**

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In Volksschulklassen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel vier Kinder nicht übersteigen, wobei die Art und das Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind. In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(1a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden.

§ 3 Abs 1 lit c entfällt ebenso wie der neu vorgesehene Abs 7a

**In § 9**

(1) tritt an die Stelle der Worte: "...vier Kinder..." die Wortgruppe: "...20% der Gesamtzahl der Schüler..."

§ 9 (1a) entfällt

## § 17. ...

(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

## § 18. ...

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.

## § 19 Abs. 2

... Sofern für Schüler mit besonderem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. ...

§ 10 ist als Abs 4 anzufügen: "Beim Unterricht in Klassen die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, können Stunden in Unterrichtsblöcke zusammengefaßt werden; weiters kann von der Stundentafel zeitweilig abgewichen werden, wobei jedoch solche Abweichungen innerhalb angemessener Zeit auszugleichen sind. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann dieser Ausgleich unterbleiben, soweit das Erreichen des Lehrziels dadurch nicht gefährdet wird."

## Dem § 13

(1) ist anzufügen: "Schulveranstaltungen sind so zu planen, daß auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf uneingeschränkt daran teilnehmen können."

## § 17

(4) muß lauten: "...festgestellt wurde, haben deren Eltern und Lehrer nach Beratung mit dem Pädagogischen Zentrum einvernehmlich mindestens einmal pro Jahr festzulegen, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart bzw einer Schulstufe, die seinem Alter nicht entspricht zu unterrichten ist und welche vorrangigen Ziele für die Unterrichtsarbeit gelten (Persönlicher Bildungsplan). Kommt ein einvernehmlicher Beschluß nicht zustande, hat die Schulbehörde erster Instanz über die Fragen des Lehrplanes bescheidmäßig zu entscheiden. Dabei ist § 8 Abs 1 SchPflG sinngemäß anzuwenden."

§ 18 ist als Abs 2a einzufügen: "In Klassen die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen, können abweichende Formen der Beurteilung, insbesondere Formen der verbalen Beurteilung durch Beschluß des Klassenforums, wo dieses nicht vorgesehen ist einer nach gleichen Grundsätzen durchzuführenden Versammlung festgelegt werden. Bei Schulwechsel und zur Aufnahme oder zum Übertritt in eine andere Schule ist jedenfalls auch eine Noten-Beurteilung vorzunehmen."

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 22 Abs. 2 ...

- i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;
- j) ...
- k) ...

#### § 25. ...

(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

#### § 25

.(5a) muß lauten: "...; Hierüber entscheiden der oder die Klassenlehrer nach vorheriger Beratung mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und den von diesen ggf. beigezogenen weiteren Personen."

## Vorgeschlagene Fassung

### § 49.

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.

(Entfällt)

### § 57. ...

(3) Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie z.B. Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden. ...

§ 49 Abs 1 sollte in geltender Fassung unverändert bleiben

## Vorgeschlagene Fassung

### § 62.

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.

### § 70 Abs. 1 ...

- d) Festlegung besonderer Lehrplannmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),
- e) ...
- f) ...
- g) ...
- h) ...
- i) ...

## Vorgeschlagene Fassung

§ 82. ...

(3a) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 7a, § 9 Abs. 1 und 1a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5a, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 treten hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995, hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,

2. § 49 Abs. 1 mit 1. September 1993.

(3b) § 49 Abs. 9 tritt mit Ablauf des 31. August 1993 außer Kraft.



**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**  
**Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert werden soll**

Entwurf des BMUK

Stellungnahme der österr. Eltern-Initiativen für schulische Integration

**Schulbesuch bei sonder-  
pädagogischem Förderbedarf**

§ 8. (1) Der Bezirksschulrat hat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes, auf Antrag des Leiters der Schule, dem das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen Schule es besucht oder sonst von antswegen festzustellen, sofern dieses infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule oder im Polytechnischen Lehrgang ohne besondere sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Zuständig zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat, wenn es bereits eine Schule besucht, der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist. Der Bezirksschulrat hat zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ein sonderpädagogisches Gutachten sowie erforderlichenfalls ein schul- oder amtsärztliches Gutachten und mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes ein schulpsychologisches Gutachten. Ferner hat der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter einzu-

§ 8. (1) Es sollen primär Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben und nur sekundär "Amtsgutachten" eingeholt werden. Besucht ein Kind schon die Schule, sind jedenfalls auch Gutachten der unterrichtenden Lehrer einzuholen.

### **Vorgeschlagene Fassung**

laden sind. Der Bezirksschulrat hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

(2) Im Rahmen der Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule oder eine Sonderschule der beantragten Art, sofern es die Volksschule oder die Hauptschule bereits besucht, in eine Sonderschule der beantragten Art zur Beobachtung aufgenommen werden.

(3) Sobald der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr gegeben erscheint, hat der Bezirksschulrat die Feststellung gemäß Abs. 1 aufzuheben. Für das Verfahren findet Abs. 1 Anwendung. Im Rahmen des Verfahrens kann auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate in die Volksschule oder die Hauptschule zur Beobachtung aufgenommen werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates können die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes Berufung an den Landesschulrat erheben. Gegen die Entscheidung des Landesschulrates ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Es ist für BSR und LSR je eine Pflicht zur Entscheidung binnen zwei Monaten - bei sonstigem Devolutions- bzw' Säumnisbeschwerderecht - aufzunehmen

### Vorgeschlagene Fassung

§ 8a. (1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht einerseits in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder andererseits in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule (Abs. 2 letzter Satz) zu erfüllen, soweit solche Sonder- oder Volksschulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.

(2) Der Bezirksschulrat hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen und den jeweils zweckmäßigsten Schulbesuch zu beraten. Die Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 haben auch Aussagen für diese Beratung zu enthalten. Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, so hat der Bezirksschulrat festzustellen, an welcher nächstgelegenen Volksschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer Volksschule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Bezirksschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches zu ergreifen und - im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen - bei diesen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu beantragen.

§ 8a. muß lauten: "... oder andererseits in einer Volksschule (Abs 2 letzter Satz) zu erfüllen."

(2) Nach dem ersten Satz ist einzufügen: "Er hat sie, auch schriftlich, darüber zu informieren, daß ihr Kind das Recht auf eine integrative Beschulung in der Volksschule besitzt."

Das Wort "bestehende" (Fördermöglichkeiten) muß entfallen.

Die Geltung des § 8a Abs 2 ist auf vier Jahre zu beschränken. Der einschlägige Passus in den EB (S 5, letzter Satz) ist zu streichen.

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 8b. Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Volksschule gemäß § 8a oder sonstige allgemeine Schule im Rahmen des Schulversuches gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 327/1988 besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Schulfähigkeit entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu erfüllen, soweit solche Schulen (Klassen) vorhanden sind und der Schulweg den Kindern zumutbar oder der Schulbesuch auf Grund der mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes erfolgten Unterbringung in einem der Schule angegliederten oder sonst geeigneten Schülerheim möglich ist.**

**§ 14. ...**

**(9a) Schulpflichtige Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde (§ 8 Abs. 1), sind berechtigt, das erste Jahr ihrer Schulpflicht in der Vorschulstufe einer Volksschule zu erfüllen, sofern der Bezirksschulrat im Rahmen der Beratung gemäß § 8 Abs. 2 den Besuch der Vorschulstufe empfiehlt und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 letzter Satz vorliegen.**

**§ 15. ...**

**(2) Schulunfähigkeit liegt vor, wenn medizinische Gründe einen Schulbesuch ausschließen oder auch nach einem einjährigen Unterricht mit besonderer Förderung kein Entwicklungsfortschritt feststellbar ist.**

**§ 8b ist ersatzlos zu streichen. In den EB ist der erste Absatz auf S 5 (formal zu § 8a) zu streichen.**

**§ 14**

**(9a) Der letzte Halbsatz ab "sofern der BSR..." sollte entfallen**

**§ 15 Der Begriff der "Schulunfähigkeit" ist ersatzlos zu streichen**

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes die Feststellung der Schulunfähigkeit tritt und eine Beobachtung gemäß Abs. 2 und 3 nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist.

(Entfällt)

(3) Der letzte Halbsatz ist zu streichen

## Vorgeschlagene Fassung

§ 30. ...

(3) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 8, § 8b, § 14 Abs. 9a sowie § 15 mit  
1. Juli 1993,

2. § 8a für Kinder im ersten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1993, im zweiten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1994, im dritten Jahr der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1995 und in den weiteren Jahren der allgemeinen Schulpflicht mit 1. Juli 1996.

Die Formulierung des § 30 Abs 3 Z 2 muß sicherstellen, daß Kinder die im Schuljahr 1992/93 die Vorschulstufe besucht haben von der Neuregelung erfaßt werden.